

## KUNDMACHUNG

Horn, am 09. April 2026

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 07. April 2026 folgenden Beschluss gefasst:

Die Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Horn auf Grundlage der GBDO und des GVBG, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2025, TOP 8, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

- § 6 Ziffer 2 littera j) lautet wie folgt neu:

*j) Die Schulassistentinnen der Allgemeinen Sonderschule Horn erhalten für die im Zusammenhang mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern auftretenden körperlichen und psychischen Mehrbelastung eine Erschwerniszulage im Ausmaß von EUR 221,67 monatlich.*

- Die litterae c) und d) des § 6 Ziffer 3 lauten wie folgt neu:

*c) Den Bediensteten gebührt für das erstmalige Abholen eines Leichnams vom Sterbeort nach Feststellung des Todes eine Gefahrenzulage von EUR 8,83 (ausgenommen sind Überführungen).*

d) Den Bediensteten gebührt für das Ankleiden und Einsargen eines Leichnams eine Gefahrenzulage von EUR 12,79.

## Artikel II

Artikel I tritt mit 01. Mai 2026 in Kraft.“



Der Bürgermeister:

Mag. Gerhard Lentschig

Anzuschlagen am: 13. April 2026  
Angeschlagen am:  
Abzunehmen am: 28. April 2026  
Abgenommen am: